



FEDERATION BANCAIRE DE L'UNION EUROPEENNE
BANKING FEDERATION OF THE EUROPEAN UNION
BANKENVEREINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

in Zusammenarbeit mit



EUROPEAN SAVINGS BANKS GROUP
GROUPEMENT EUROPEEN DES CAISSES D'EPARGNE
EUROPÄISCHE SPARKASSENVEREINIGUNG



EUROPEAN ASSOCIATION OF COOPERATIVE BANKS
GROUPEMENT EUROPEEN DES BANQUES COOPERATIVES
EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN

RAHMENVERTRAG FÜR FINANZGESCHÄFTE

ZUSATZ ZUM DERIVATEANHANG

OPTIONSGESCHÄFTE

Ausgabe 2004

Dieser Zusatz ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen, den Derivateanhang und jeden Zusatz zu diesem Anhang, die Bestandteil eines Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte nach dem von der FBE veröffentlichten Muster sind.

1. Zweck, Auslegung

(1) Zweck Dieser Zusatz („Options-Zusatz“) enthält Bedingungen für Geschäfte („Optionsgeschäfte“) des Inhalts, dass eine Partei („Verkäufer“) der anderen Partei („Käufer“) gegen Zahlung einer vereinbarten Prämie („Prämie“) oder einer sonstigen Gegenleistung das Recht („Option“) gewährt,

(a) eine bestimmte Anzahl oder Menge von Währungen, Wertpapieren, Finanzinstrumenten, Rohwaren, Edelmetallen, Energie oder anderen Vermögenswerten (jeweils der „Zugrunde Liegende Vermögenswert“) gegen Zahlung eines vereinbarten Preises im Falle einer Kaufoption zu erwerben oder im Falle einer Verkaufsoption zu veräußern, wobei beide Verpflichtungen zu erfüllen sind (i) bei Optionsgeschäften, auf die „Physische Lieferung“ Anwendung findet, durch Lieferung oder Übertragung der bestimmten Anzahl oder Menge des Zugrunde Liegenden Vermögenswertes gegen Zahlung des vereinbarten Preises oder (ii) bei Optionsgeschäften, auf die „Barausgleich“ Anwendung findet, durch Zahlung eines Barausgleichsbetrags, der auf der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis („Basispreis“) des Zugrunde Liegenden Vermögenswertes und dem Preis („Referenzpreis“) des Zugrunde Liegenden Vermögenswertes am Bewertungstag beruht;

(b) Zahlung eines Barausgleichsbetrags zu verlangen, der auf der Differenz zwischen dem vereinbarten Stand („Basiswert“) eines Zinssatzes, Wechselkurses, Credit-Spreads, Preises, Kurses, Marktindex oder

Wirtschaftsindikators, einer Statistik oder von Wetterbedingungen, Wirtschaftsbedingungen oder einer sonstigen Messgröße („Zugrunde Liegende Messgröße“) und dem Stand („Referenzwert“) der Zugrunde Liegenden Messgröße zum Bewertungstag beruht;

(c) ein Zugrunde Liegendes Geschäft („Grundgeschäft“) durchzuführen, wobei das Grundgeschäft zu erfüllen ist (i) im Falle von Optionsgeschäften, auf die „Physische Lieferung“ Anwendung findet, durch Bewirkung aller von den Parteien geschuldeter Zahlungen, Lieferungen oder Übertragungen gemäß den Bedingungen des Grundgeschäfts oder (ii) im Falle von Optionsgeschäften, auf die „Barausgleich“ Anwendung findet, durch Zahlung des Barausgleichsbetrags, der auf dem Wert des Grundgeschäfts zum Bewertungstag beruht, falls dieser aus Sicht des Käufers ein positiver ist;

(d) ein bestimmtes Geschäft zu beenden, so dass alle Verpflichtungen unter dem beendeten Geschäft oder, soweit sie mit dem beendeten Geschäft im Zusammenhang stehen, unter dem Vertrag, die andernfalls am oder nach dem Ausübungstag fällig geworden wären, durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Barausgleichsbetrags ersetzt werden, wobei dieser Betrag auf dem Wert des beendeten Geschäfts beruht und, falls es sich dabei um einen positiven Wert handelt, vom Verkäufer oder, falls es sich um einen negativen Wert handelt, vom Käufer geschuldet wird.

(2) Auslegung Dieser Zusatz ist Bestandteil des Derivateanhangs. Die Auslegung des in Nr. 1(3) der Allgemeinen Bestimmungen verwendeten Begriffs „Anhang“ erstreckt sich auch auf den vorliegenden Zusatz. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den verschiedenen Teilen des Derivateanhangs und diesem Zusatz ist dieser Zusatz maßgeblich.

2. Optionsgeschäfte

(1) Optionsarten „Amerikanische Option“ ist ein Optionsgeschäft, bei dem die Option an jedem Ausübungsgeschäftstag innerhalb der Frist vom Startdatum (einschließlich) bis zum Verfalltag (einschließlich) ausgeübt werden kann.

„Bermuda-Option“ ist ein Optionsgeschäft, bei dem die Option, vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen, an jedem von den Parteien hierfür vereinbarten Ausübungsgeschäftstag (jeder ein „Vereinbarter Ausübungstag“) und am Verfalltag ausgeübt werden kann.

„Europäische Option“ ist ein Optionsgeschäft, bei dem die Option nur am Verfalltag ausgeübt werden kann.

„Asiatische Option“ ist eine Amerikanische Option, eine Bermuda-Option oder eine Europäische Option, bei der Referenzpreis oder Referenzwert am Bewertungstag als Durchschnitt derjenigen Preise oder Stände berechnet wird, die an jedem Durchschnittswertermittlungstag für den zugrunde Liegenden Vermögenswert oder die zugrunde Liegende Messgröße ermittelt werden.

(2) Optionstypen „Kaufoption“ ist ein Optionsgeschäft, das nach Ausübung der Option, (i) im Falle von Nr. 1(1)(a)(i) dieses Zusatzes den Verkäufer verpflichtet, die vereinbarte Anzahl oder Menge des zugrunde Liegenden Vermögenswertes gegen Zahlung des vereinbarten Preises zu liefern oder zu übertragen, oder (ii) im Falle von Nr. 1(1)(a)(ii) oder 1(1)(b) dieses Zusatzes den Käufer berechtigt, Zahlung des Barausgleichsbetrags zu verlangen, falls der Referenzpreis den Basispreis bzw. der Referenzwert den Basiswert übersteigt.

„Verkaufsoption“ ist ein Optionsgeschäft, das nach Ausübung der Option (i) im Falle von Nr. 1(1)(a)(i) dieses Zusatzes den Käufer verpflichtet, die vereinbarte Anzahl oder Menge des zugrunde Liegenden Vermögenswertes gegen Zahlung des vereinbarten Preises zu liefern oder zu übertragen, oder (ii) im Falle von Nr. 1(1)(a)(ii) oder 1(1)(b) dieses Zusatzes den Käufer berechtigt, Zahlung des Barausgleichsbetrags zu verlangen, falls der Basispreis den Referenzpreis bzw. der Basiswert den Referenzwert übersteigt.

(3) Definition von Terminen „Verfalltag“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen, der von den Parteien vereinbarte Ausübungsgeschäftstag, nach dessen Ablauf die Option nicht mehr ausgeübt werden kann.

„Startdatum“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen, der von den Parteien vereinbarte Ausübungsgeschäftstag oder, mangels einer solchen Vereinbarung, das Abschlussdatum.

„Durchschnittswertermittlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen, der von den Parteien vereinbarte Ausübungsgeschäftstag oder, mangels einer solchen Vereinbarung, jeder Ausübungsgeschäftstag innerhalb der Frist vom Startdatum (einschließlich) bis zum Verfalltag (einschließlich).

„Ausübungstag“ ist jeder Ausübungsgeschäftstag, an dem die Option ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt.

„Ausübungsgeschäftstag“ ist jeder Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Option ausgeübt werden kann und der entweder (a) ein Geschäftstag (Nr. 3(7) der Allgemeinen Bestimmungen) (i) an dem oder den von den Parteien vereinbarten Ort(en) oder, mangels einer solchen Vereinbarung, (ii) an dem oder den nach Maßgabe der Bedingungen eines anwendbaren Zusatzes bestimmten Ort(en) oder, mangels derartiger Bedingungen, (iii) in der Stadt ist, die in der Anschrift der Geschäftsstelle des Verkäufers genannt ist oder (b) ein Börsengeschäftstag ist.

„Bewertungstag“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen, der von den Parteien vereinbarte Ausübungsgeschäftstag oder, mangels einer solchen Vereinbarung, der Ausübungstag.

3. Prämie

Der Käufer zahlt dem Verkäufer, vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3(6) der Allgemeinen Bestimmungen, an dem oder den von den Parteien hierfür vereinbarten Tag(en) (jeweils ein „Fälligkeitstag für die Prämie“) oder, mangels einer solchen Vereinbarung, am zweiten auf das Abschlussdatum unmittelbar folgenden Geschäftstag die Prämie.

4. Ausübung

(1) Ausübung durch Erklärung Der Käufer ist berechtigt, eine Option innerhalb der Ausübungsfrist durch mündliche, einschließlich telefonische, Erklärung („Ausübungserklärung“) gegenüber der Geschäftsstelle des Verkäufers auszuüben. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich. Im Falle einer mündlichen Ausübungserklärung wird der Käufer dem Verkäufer unverzüglich eine Bestätigung in der in Nr. 8(1) der Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Form übersenden. Das Fehlen einer Bestätigung berührt nicht die Wirksamkeit der Ausübung.

„Geschäftsstelle des Verkäufers“ ist die in den Bedingungen eines Optionsgeschäfts bestimmte Niederlassung einschließlich Kontaktadresse oder, mangels einer solchen Bestimmung, die Niederlassung, durch die der Verkäufer das betreffende Optionsgeschäft abschließt.

(2) Ausübungsfrist „Ausübungsfrist“ ist die Frist vom frühesten Ausübungszeitpunkt (einschließlich) bis zum spätesten Ausübungszeitpunkt (einschließlich) an den folgenden Tagen:

(i) bei einer Europäischen Option der Verfalltag;

(ii) bei einer Amerikanischen Option jeder Geschäftsausübungstag vom Startdatum (einschließlich) bis zum Verfalltag (einschließlich); und

(iii) bei einer Bermuda-Option der Verfalltag und jeder vereinbarte Ausübungstag.

„Frühester Ausübungszeitpunkt“ ist der in den Bedingungen eines Optionsgeschäfts vereinbarte Zeitpunkt oder, mangels einer solchen Vereinbarung, 11:00 Uhr Ortszeit in der Stadt, die in der Anschrift der Geschäftsstelle des Verkäufers genannt ist.

„Spätester Ausübungszeitpunkt“ ist der in den Bedingungen eines Optionsgeschäfts vereinbarte Zeitpunkt oder, mangels einer solchen Vereinbarung, der Geschäftsschluss in der Stadt, die in der Anschrift der Geschäftsstelle des Verkäufers genannt ist.

(3) Ausübungszeitpunkt Eine Ausübungserklärung, die dem Verkäufer zu einem anderen Zeitpunkt als an einem Übungsgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist zugeht, ist unwirksam, es sei denn, dass die betreffende Erklärung

(i) an einem Übungsgeschäftstag vor dem frühesten Ausübungszeitpunkt eingeht; in diesem Fall gilt die Ausübungserklärung als zum frühesten Ausübungszeitpunkt zugegangen;

(ii) bei einer Europäischen Option an einem Übungsgeschäftstag vor dem Verfalltag eingeht; in diesem Fall gilt die Ausübungserklärung als am Verfalltag zum frühesten Ausübungszeitpunkt zugegangen; oder

(iii) bei einer Amerikanischen Option an einem anderen Geschäftsausübungstag als dem Verfalltag nach dem spätesten Ausübungszeitpunkt eingeht; in diesem Fall gilt die Ausübungserklärung als am Verfalltag zum frühesten Ausübungszeitpunkt am folgenden Geschäftsausübungstag zugegangen.

(4) Automatische Ausübung Haben die Parteien für ein Optionsgeschäft „automatische Ausübung“ vereinbart, gelten die nicht ausgeübte Menge oder Anzahl des zugrunde Liegenden Vermögenswertes oder die nicht ausgeübte Anzahl von Optionen unter dem betreffenden Optionsgeschäft („Nicht Ausgeübter Betrag“) automatisch als zum spätesten Ausübungszeitpunkt am Verfalltag ausgeübt, falls der Käufer zu diesem Zeitpunkt berechtigt wäre, Zahlung eines Barausgleichsbetrags zu verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Käufer dem Verkäufer vor diesem Zeitpunkt durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Verkäufers mündlich, einschließlich telefonisch, oder schriftlich mitgeteilt hat, dass er keine automatische Ausübung wünscht.

(5) Bedingte Ausübung Die Parteien können vereinbaren, dass eine Option nur dann ausgeübt werden kann, wenn ein vereinbartes Ereignis eingetreten („Knock-in-Ereignis“) oder nicht eingetreten („Knock-out-Ereignis“) ist oder der zugrunde Liegende Vermögenswert oder der Stand der zugrunde Liegenden Messgröße einen vereinbarten Preis oder Stand („Barriere“) erreicht oder über- bzw. unterschritten hat oder nicht.

(6) Teilausübung Haben die Parteien für ein Optionsgeschäft „Teilausübung“ vereinbart, ist der Käufer berechtigt, auch weniger als die gesamte Menge oder Anzahl des zugrunde Liegenden Vermögenswertes oder die gesamte Anzahl der Optionen unter dem betreffenden Optionsgeschäft auszuüben, vorausgesetzt dass die Menge oder Anzahl („Ausübungsbetrag“) in der Ausübungserklärung angegeben wird. Jeder Ausübungsbetrag muss (i) den vereinbarten Mindestbetrag („Mindestausübungsbetrag“) erreichen oder überschreiten und (ii) der vereinbarten Zahl („Multiplikator“) oder eines Vielfachen davon entsprechen. Jede Ausübung,

(i) für die kein Ausübungsbetrag bestimmt wird, gilt als Ausübung des Nicht Ausgeübten Betrags;

(ii) die den Mindestausübungsbetrag unterschreitet, ist unwirksam; und

(iii) die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der nicht ohne Rest durch den Multiplikator teilbar ist, gilt als Ausübung eines Betrags, der dem nächstkleineren Vielfachen des Multiplikators entspricht.

(7) Mehrfachausübung Haben die Parteien für eine Amerikanische Option oder eine Bermuda-Option „Mehrfachausübung“ vereinbart, ist der Käufer berechtigt, einen Nicht Ausgeübten Betrag während der Ausübungsfrist ganz oder auch mehrfach in Teilen auszuüben, vorausgesetzt dass der Ausübungsbetrag in der betreffenden Ausübungserklärung angegeben wird. Außer in den Fällen, in denen der gesamte Nicht Ausgeübte Betrag am Verfalltag ausgeübt wird, gilt für den Ausübungsbetrag, dass (i) er den Mindestausübungsbetrag erreichen oder überschreiten muss, (ii) nicht den vereinbarten Höchstbetrag („Höchstausübungsbetrag“) übersteigen darf und (iii) ohne Rest durch den Multiplikator teilbar sein muss. Jede Ausübung,

(i) für die kein Ausübungsbetrag bestimmt wird, gilt als Ausübung des Nicht Ausgeübten Betrags;

(ii) die den Höchstausübungsbetrag überschreitet, gilt als Ausübung des Höchstausübungsbetrags;

(iii) die den Mindestausübungsbetrag unterschreitet, ist unwirksam; und

(iv) die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der nicht ohne Rest durch den Multiplikator teilbar ist, gilt als Ausübung eines Betrags der dem nächstkleineren Vielfachen des Multiplikators entspricht. Infolge einer solchen Ausübung von Optionen in einem Betrag, der den Nicht Ausgeübten Betrag unterschreitet, ist der Nicht Ausgeübte Betrag entsprechend zu verringern.

5. Barausgleich

(1) Barausgleichsbetrag „Barausgleichsbetrag“ ist der von den Parteien vereinbarte oder, mangels einer solchen Vereinbarung, der von der Berechnungsstelle am Bewertungstag nach Maßgabe der anwendbaren Barausgleichsmethode in der Barausgleichswährung ermittelte Betrag. „Barausgleichsmethode“ ist

(a) die für das betreffende Optionsgeschäft vereinbarte oder in einem gegebenenfalls anwendbaren anderen Zusatz vorgesehene Methode oder Formel oder, mangels einer solchen Vereinbarung oder eines solchen Zusatzes,

(b) für Optionsgeschäfte nach Nr. 1(1)(a)(ii) und 1(1)(b) dieses Zusatzes, die folgende Methode: Der Barausgleichsbetrag wird von der Berechnungsstelle am Bewertungstag auf der Grundlage der an diesem Tag oder, bei Asiatischen Optionen, an jedem Durchschnittswertermittlungstag ermittelten Referenzpreise und Referenzwerte berechnet; er ist das Produkt aus (i) der Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis bzw. Referenzwert und Basiswert und (ii) bei Optionsgeschäften nach Nr. 1(1)(b) dieses Zusatzes dem vereinbarten Betrag je Einheit der zugrunde Liegenden Messgröße, (iii) dem Ausübungsbetrag und (iv) dem gegebenenfalls vereinbarten Multiplikator.

(c) für Optionsgeschäfte nach Nr. 1(1)(c) und 1(1)(d) dieses Zusatzes, die in Nr. 7(1)(a) der Allgemeinen Bestimmungen beschriebene Methode, die so Anwendung findet, als sei der Käufer die Berechnungspartei.

(2) Zahlung des Barausgleichsbetrags Der Barausgleichsbetrag ist an dem von den Parteien vereinbarten Zahlungstag oder, mangels einer solchen Vereinbarung, am zweiten Geschäftstag nach dem Bewertungstag zahlbar.

6. Steuern und Abgaben.

Falls „Physische Lieferung“ auf ein Optionsgeschäft Anwendung findet, trägt der Käufer alle Steuern und Abgaben, die notwendigerweise im Zusammenhang mit der Lieferung oder Übertragung des Zugrunde Liegenden Vermögenswertes fällig werden